

VERRECHNUNGSPREISE**ITALIEN: DOKUMENTATION: 2016 IN ITALIEN DAS COUNTRY-BY-COUNTRY REPORT EINGEFÜHRT**

Zur Anpassung an das BEPS-Projekt der OECD (Action 13) setzt das Stabilitätsgesetz 2016 wichtige Neuerungen zu den Nachweispflichten in Sachen Verrechnungspreise bereits ab dem 01.01.16 fest. Für multinationale Konzerne mit einem konsolidierten Umsatz von mindestens 750 Mio. Euro wird die Pflicht eingeführt, der Agentur der Einnahmen einen jährlichen, nach Ländern unterteilten Bericht (sog. „Country-by-Country Report, CbC“) folgenden Inhalts zu unterbreiten: (i) Höhe der Bruttoerträge und -gewinne; (ii) die bezahlten und herangereichten Steuern; (iii) weitere Nachweise der effektiven Wirtschaftstätigkeit. Dieser kommt zu Countryfile und Masterfile hinzu. Vorgehensweise und Fristen dieses Berichts werden von einem Ministerialdekret innerhalb von März 2016 bekanntgegeben werden. Die Pflicht betrifft italienische, zur konsolidierten Bilanz gehaltene Konzernspitzen bzw. italienische Filialen ausländischer, zur Vorlage der konsolidierten Bilanz gehaltener Muttergesellschaften, wenn (i) letztere in einem Staat ansässig sind, der die Vorlagepflicht des CbC nicht eingeführt hat oder (ii) dieser mit Italien kein Abkommen hat, welches einen Informationsaustausch der länderunterteilten Berichterstattung vorsieht oder (iii) hinsichtlich der Informationsaustauschpflicht seine Pflicht nicht erfüllt. Bei unterlassenem, falschem oder unvollständigem Bericht findet eine Verwaltungsstrafe von mindestens 10.000 Euro bis höchstens 50.000 Euro Anwendung.



D. Prato



G. L. Nieddu

HAGER & PARTNERS

Dott. Dirk Prato, Partner Tax | Dirk.Prato@hager-partners.it
 Dott. Gian Luca Nieddu, Head of Transfer Pricing &
 Supply Chain | Gianluca.Nieddu@hager-partners.it
 Partnerkanzlei des Netzwerks „Recht & Steuern“
 der Deutsch-Italienischen Handelskammer

SEITE
9**INTERNATIONALES STEUERRECHT****ITALIEN: DIE RULING-REFORM VON 2015**

Drei Gesetzesinitiativen aus 2015 haben das Rechtsinstitut des Ruling umgestaltet und in sieben Typen unterteilt: Vier Typen nach GvD 156/15, aufgrund dessen Art. 11, Gesetz Nr. 212/00 nun das ordentlich-qualifizierende, beweiskräftige, das Ruling „gegen Missbrauch“ und das Nichtanwendungsruling vorsieht. Zwei Typen nach GvD 147/15 betreffend Neuinvestitionen und internationales Ruling. Ein Typ - das präventive Ruling - ist von GvD 128/15 vorgesehen. Das ordentliche Ruling betrifft die Auslegung von unsicheren Steuervorschriften, das qualifizierende - das ist neu - die Qualifizierung von Sachverhalten (Bsp. Aufwands- oder Werbekosten). Das beweiskräftige Ruling betrifft das Vorhandensein der Voraussetzungen oder die Geeignetheit von Beweiselementen für den Zugang zu einem Steuersystem. Die dritte Neuheit betrifft auch die Operationen mit Black List-Subjekten und ist nicht mehr obligatorisch, eine negative Antwort somit nicht anfechtbar und in der Steuererklärung anzuführen. Das Ruling „gegen Missbrauch“ ersetzt das gegen Steuervermeidung. Das Nichtanwendungsruling ist als einziges obligatorisch; vorgesehen ist die aufgeschobene Anfechtbarkeit während der Berufungsverhandlung. Das internationale Ruling wurde erweitert und behandelt Transfer Pricing, Betriebsstätte, Dividenden, Zinsen, Lizenzen, ein- und ausgehende Werte bei Wohnsitzverlagerung. Das Ruling zu Neuinvestitionen betrifft Projekte mit einem Wert von mind. 30 Mio Euro.



M. Rubini

STUDIO RUBINI & PARTNERS
 Associazione professionale tra dottori commercialisti

Dott. Marco Rubini | studiorubini@studiorubini.it